Die justizorganis... von 1879 in ministerieller beleuchtung

Otto Bähr

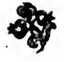


Die Justizorganisation von 1879 in ministerieller Beleuchtung

Von

O. Bähr

Sonderabdruck aus den Grenzboten



Leipzig
Friedr. Wilh. Grunow
1889

Die

Justizorganisation von 1879

in ministerieller Beleuchtung

Von

O. Bähr

Sonderabdruck aus den Grenzboten



Leipzig
Friedr. Wilh. Grunow
1889

Gegen Schluß des Jahres 1887 wurden zwei Berichte in weitern Kreisen bekannt, die der damalige preußische Justizminister am 31. Januar 1882 und am 27. Oktober 1887 über die preußische Justizverwaltung an Seine Majestät den Kaiser und König erstattet hatte. Sie ergaben einen höchst interessanten Überblick über die Entwicklung der Rechtspflege nach der Organisation von 1879. Zugleich gelangte ein königliches Handschreiben an die Öffentlichkeit, worin auf Grund des zuletzt erstatteten Berichtes der König aussprach, daß er mit Freuden gesehen habe, wie die neue Justizorganisation sich im Volke einlebe und im großen und ganzen sich bewähre. Damit erschienen alle damals angeregten Zweifel über den Wert der neuen Einrichtungen und die daran geknüpften Reformbestrebungen vorerst als abgethan. Und vollends verlor man die Sache aus dem Auge, als kurz darauf der Entwurf des deutschen Zivilgesetzbuchs erschien und die ganze Aufmerksamkeit der juristischen Kreise auf sich zog.

Inzwischen ist der hohe Urheber jenes belobenden Erlasses aus dem Leben geschieden. Auch der Minister, der diesen Erlaß durch seine Darstellung erwirkt hatte, ist nicht mehr im Dienste. Jene Vorgänge gehören also bereits der Geschichte an, und wir werden die Ministerialberichte zum Gegenstand einer unbefangnen Betrachtung machen dürfen.

Die Berichte beschränken sich natürlich auf die preußischen Verhältnisse. Unsre daran geknüpfte Betrachtung wird aber für die meisten deutschen Länder passen. Auch in den thatsächlichen Verhältnissen, insbesondre den Zahlenangaben, knüpft unsre Betrachtung an die Berichte und deren Zeit an. Seitdem werden manche geringe Veränderungen eingetreten sein. Für die Beurteilung des Ganzen bleiben diese aber ohne Bedeutung.

1

Der Hauptcharakterzug der Justizorganisation von 1879, wie sie uns in den erstatteten Berichten anschaulich vor Augen tritt, lag in dem Bestreben, die Thätigkeit und die Wirksamkeit des Richters so klein wie möglich zu machen. Man beschränkte zunächst seine Thätigkeit durch Entziehung einer Anzahl von Geschäften, für die man bisher wegen ihres engen Zusammenhanges mit der Rechtsprechung den Richter als das naturgemäß berufene Organ betrachtet hatte. Auf dem Gebiet der Strafrechtspflege wurde die Strafvollstreckung, die damit

in Verbindung stehende Berichterstattung in Begnadigungssachen, auch die Gefängnisverwaltung bei den Landgerichten den Gerichten entzogen und den Staatsanwälten übertragen. Im Zivilprozeß wurde die Prozeßleitung und die Vollziehungsinstanz den Gerichten entzogen und für Sache der Parteien erklärt, denen dafür der Gerichtsvollzieher zur Dienstleistung gestellt wurde. Selbst der Gerichtsschreiber wurde neben dem Richter für gewisse Geschäfte zu einer selbständigen Behörde erhoben. Auch die Kostenverwaltung sollte nicht mehr den Gerichten verbleiben; sie wurde den Finanzbehörden übertragen. Der Richter sollte, soweit möglich, nur noch ein Spruchautomat sein, der, sobald man ein Plaidoyer hineinwirft, sofort ein Urteil von sich giebt. Das nannte man: den Richter der Reinheit seines Berufs wiedergeben.

Aber auch soweit man dem Richter seinen Beruf lassen mußte, suchte man seine Wirksamkeit möglichst zu beschränken. Auf dem Gebiete der Strafrechtspflege wurde in allen landgerichtlichen Sachen die Berufung abgeschafft und dadurch die Rechtsverteidigung in den wichtigsten Fragen auf eine Instanz beschränkt. In der Zivilrechtspflege erreichte man den gedachten Zweck durch vielfache Erschwerungen des Rechtswegs. Es wurden möglichst große Gerichtsbezirke gemacht und dadurch schon für viele Staatsangehörige das Angehen des Gerichtes erschwert. Die dritte Instanz erhielt eine weit enger begrenzte Wirksamkeit. Es wurde in großem Umfange der Anwaltszwang eingeführt. Dem Prozeß wurden Einrichtungen gegeben, die die Rechtsuchenden mit weit größern Gefahren umgaben. Und noch ein weiteres Mittel hatte Justizminister Leonhardt in dieser Richtung geplant, ein Mittel, das, wenn es zur Ausführung gekommen wäre, der Justiz völlig zum Verderben gereicht hätte: auch in Zivilsachen sollte die Berufung abgeschafft werden. Dieser Plan gelang jedoch nicht. Er scheiterte an dem gesunden Sinn und dem Wohlwollen der mittelstaatlichen Minister. Dagegen kam noch nach Schluß der Organisation ein tiefeingreifendes Mittel für die Erschwerung des Rechtsweges hinzu: die Belastung des Prozesses mit übermäßigen Kosten.

Wir wollen die einzelnen hier kurz angedeuteten Punkte noch etwas näher erläutern.

Eine äußere Erschwerung der Rechtsverfolgung in allen wichtigern Rechtssachen wurde dadurch herbeigeführt, daß man an die Stelle von 6 Stadtgerichten, 249 Kreisgerichten, 11 hannöverschen Obergerichten und 9 rheinischen Landgerichten (zusammen 305 Gerichtsstellen) nur 91 Landgerichte, an die Stelle von 27 Appellationsgerichten nur 13 Oberlandesgerichte setzte. Für viele Orte, die bisher das anzugehende Gericht in nächster Nähe gehabt hatten, wurde es hierdurch in weite Ferne gelegt.

In ganz Preußen, nur mit Ausnahme der Rheinprovinz und Hannovers, konnten früher die Parteien ihre Prozesse bis zu den höchsten Wertsummen in erster Instanz selbst betreiben, und sie machten in einfachen Sachen, z. B. Wechsel-

sachen, auch vielfach von dieser Befugnis Gebrauch. Auch das in Bagatellsachen zulässige Rechtsmittel des Rekurses konnte ohne Anwalt eingebracht werden. Die neuen Gesetze ordneten an, daß in allen landgerichtlichen Sachen (Sachen über 300 Mark Wert) jede Partei einen Anwalt haben müsse, auch daß in Bagatellsachen, wenn eine Partei ein Rechtsmittel erheben wolle, dies nur durch einen Anwalt geschehen könne. Die darin liegende Erschwerung der Rechtsverfolgung liegt auf der Hand.

Für das Weitere müssen wir zunächst einen Blick auf den französischen Prozeß werfen. Der französische Prozeß besteht darin, daß das Gericht in seiner Amtstracht dasitzt, die Anwälte davor hintreten, die Sache mündlich plädiren, und nun das Gericht ebenso mündlich seinen Ausspruch giebt. Dieses ganze Verfahren entspricht dem französischen Bedürfnis nach theatralischem Schein. Es entspricht aber nicht dem Bedürfnis der Gerechtigkeit. Bei unsern heutigen verwickelten Verhältnissen ist es in unzähligen Fällen ganz unmöglich, auf eine bloße mündliche Darstellung hin sicher und gerecht zu entscheiden. Und doch ist dieses der Grundgedanke des Systems. Wohl aber gewährt dieses System dem Juristenstande bequeme Tage und reiches Einkommen, und deshalb wurde es von den Juristen der Länder, wo es bereits bestand, in den Himmel erhoben. Die Interessen der Rechtsuchenden aber blieben dabei schmählich hintangesetzt. Dieses System nun hat man sich in Deutschland zum Muster genommen. War es doch überhaupt bei uns lange Zeit Mode, alles was französisch war, zu bewundern. Wir wollen die dadurch eingetretenen Änderungen in ihren Hauptzügen hier schildern.

In dem frühern Prozeß bestand die Einrichtung, daß Klagen und andre Anträge gleich eingangs vom Richter geprüft und, wenn er sie ungegründet fand, zurückgewiesen wurden, ohne daß es zu weitern Verhandlungen kam. Auch eingelegte Rechtsmittel mußten wenigstens auf die formelle Zulässigkeit hin geprüft werden. Auf diese Weise wurden den Beteiligten unzählige Prozesse erspart. Heute läuft jede Klage und jedes Rechtsmittel blindlings in den Prozeß hinein. Der andre Teil wird geladen, und es wird nun zweiseitig darüber verhandelt. Die Partei, die früher, wenn ihr Anspruch verfehlt war, mit geringen Kosten wegkam, hat jetzt stets die Kosten eines ganzen Prozesses zu tragen.

Früher leitete der Richter den Prozeß. Er hatte zu prüfen, was von Verhandlungen nötig sei, um die Sache in der mündlichen Schlußverhandlung zu einem gedeihlichen Ziele zu führen. Jetzt hat das Gericht mit der Prozeßleitung nichts mehr zu thun. Der Vorsitzende des Gerichts bestimmt nur einen Termin zur mündlichen Verhandlung. In diesem hat das Gericht zur Verhandlung bereit zu sitzen und, wenn sie erfolgt, seinen Ausspruch abzugeben. Sonst hat es sich um nichts zu kümmern. Alle Vorverhandlungen nehmen die Anwälte auf eigne Hand vor. Der Gerichtsvollzieher ist ihr Mittelsmann.

Das ist natürlich für die Richter sehr bequem. Aber auch für die Anwälte ist es sehr angenehm. Sie haben keine richterlichen Dekreturen mehr zu gewärtigen. Der Richter kann ihnen keine Frist mehr setzen. Sie können Schriften erstatten, so früh und so spät, so viel und so wenig sie wollen. Sie können auch, wenn sie beide einig sind, den Verhandlungstermin nicht abhalten und das Gericht sitzen lassen. Sie sind vollkommen Herren des Prozesses. Für die Parteien aber hat sich diese Einrichtung als nichts weniger als heilbringend erwiesen. Es sind ihnen dadurch ganz neue Gefahren erwachsen. Alle Fehler, die der Anwalt bei der Prozeßleitung macht, schneiden der Partei ins Fleisch und werden ihr unter Umständen verderblich. So namentlich bei der wahrhaft verhängnisvollen Zustellungsfrage. Früher wurde die Frist eines Rechtsmittels dadurch gewahrt, daß man die Schrift bei Gericht einreichte. Das war einfach und sicher. Jetzt muß der betreibende Teil zur Wahrung der Frist seinen Schriftsatz dem Gegner durch den Gerichtsvollzieher „zustellen“ lassen; und dieses Zustellungswesen ist in so verzwickte Formen gebannt, daß alle Tage neue Streitfragen darüber entstehen, und selbst der sorgfältigste Anwalt sich vor Fehlern nicht hüten kann. Einen solchen Fehler aber büßt die Partei mit Verlust ihres Prozesses. Wenn man dieses ganze System unbefangen in seiner Wirksamkeit betrachtet, so könnte man glauben, daß die Schöpfer desselben voller Bosheit gegen alle Rechtsuchenden gewesen und darauf ausgegangen seien, die Richter zu kalten und gleichgiltigen Menschen zu erziehen. Jedenfalls bilden die Gefahren, mit denen die Beschreitung des Rechtsweges heute umgeben ist, einen wesentlichen Teil des Abschreckungssystems, das man gegen die Rechtsverfolgung errichtet hat.*)

Auch die dritte Instanz ist im Vergleich mit der frühern des preußischen Rechtes verkümmert. An das preußische Obertribunal gingen zwei Rechtsmittel. Das eine, das „Nichtigkeitsbeschwerde“ hieß, war auf Rechtsfragen beschränkt, konnte aber in allen bei den Appellationsgerichten entschiednen Sachen (Sachen über 50 Thlr.) erhoben werden. Das andre Rechtsmittel, das „Revision“ hieß, gestattete völlig freie Beurteilung, war aber an Verschiedenheit der Vorerkenntnisse und an eine Beschwerdensumme von mehr als 500 Thlr. gebunden. Beim Reichsgericht ist dagegen nur ein der frühern Nichtigkeitsbeschwerde nachgebildetes Rechtsmittel gegeben, das man sonderbarerweise „Revision“ genannt hat. Dieses ist aber an eine Beschwerdensumme von mehr als 1500 Mark gebunden und überdies noch auf einen bestimmten Kreis von Rechtsfragen beschränkt. Man sieht hieraus, daß die dritte Instanz im Vergleich mit der des preußischen Rechtes eine sehr wesentliche Beschränkung erfahren hat. Aber noch eine ganz andre Beschränkung hat sich in der Wirksamkeit der höchsten

*) Anträge, die in der Reichsjustizkommission zur Minderung dieser Gefahren gestellt wurden, wurden von den Regierungsvertretern aufs äußerste bekämpft.

Instanz nach dem neuen Verfahren ausgebildet. Sie besteht darin, daß das Reichsgericht in den wenigsten Fällen, in denen es die Vorentscheidung mißbilligt, selbst die endliche Entscheidung giebt, vielmehr meistens die Sache an die Vorinstanz zur weitern Entscheidung zurückschickt. Jeder Sachkundige weiß, daß dadurch nicht allein die Sache verschleppt, sondern auch durch die Gefahr, daß die Vorinstanz doch wieder aus andern Gründen ebenso wie früher entscheidet, der Wert der höchstinstanzlichen Entscheidung sehr problematisch wird.

2

Die Beschränkungen, denen man die Thätigkeit der Gerichte unterworfen hat, haben nun allerdings dahin geführt, daß die Zahl der Richter sowohl als der Gerichtsbeamten erheblich verringert werden konnte, worauf die Ministerialberichte mit Stolz hinweisen. Die Zahl der Richter erster Instanz war 1887 im Vergleich mit 1879 von 3817 auf 3663, also um 4,03 Prozent, die Zahl der Richter zweiter Instanz von 433 auf 258, also sogar um 34 Prozent heruntergegangen.*)

Noch größere Ersparnisse glaubte man an den Gerichtsbeamten erzielen zu können. Man verminderte gleich anfangs die Büreau-, Kassen- und Rechnungsbeamten von 6864 auf 4475, die Kanzleibeamten von 729 auf 525, die Unterbeamten (Gerichtsdiener und Gerichtsvollzieher) von 4761 auf 3973. Aber diese Minderung hat sich nicht als nachhaltig erwiesen. Sie hing zusammen mit der bereits erwähnten Trennung der Gerichtskostenverwaltung von den Gerichten. In dem Bericht von 1882 wurde gesagt, dieses System habe allerdings in der ersten Zeit Schwierigkeiten bereitet, auch Unzuträglichkeiten zur Folge gehabt. Jetzt seien diese überwunden, und man dürfe hoffen, daß die neue Einrichtung sich allseitig bewähren werde. Der Bericht von 1887 dagegen meldet, eine tiefeinschneidende Änderung habe sich seit dem 1. April 1885 durch die Wiedereinrichtung der Gerichtskassen vollzogen. Je länger die neue Einrichtung in Übung gewesen, desto unwiderleglicher habe sich gezeigt, daß diese Neuerung eine von Haus aus verfehlte gewesen sei, und daß man, um sie nicht zu einem fortwährenden Schaden werden zu lassen, sie notwendig habe wieder aufgeben müssen. Man sei also zu der altpreußischen Einrichtung zurückgekehrt. Das sei ein schwerer Schritt gewesen, der aber vollkommen gelungen sei.

Noch durch eine andre Einrichtung hatte man an Beamtenkräften sparen zu können geglaubt. Bei den Gerichtsschreibereien sollten keine Hilfsbeamten

*) Bei allen Vergleichungen der Zahlen von 1879 und 1887 müßte streng genommen berücksichtigt werden, daß auch die Bevölkerung während der Zwischenzeit sich um etwa 5 Prozent vermehrt hat. Der Einfachheit halber ist aber hier und später auf diesen Unterschied keine Rücksicht genommen.

mehr bestellt werden, sondern die Gerichtsschreiber sollten gegen Vergütung die erforderlichen Hilfskräfte selbst stellen. Auch diese Einrichtung bewährte sich nicht. Die Gerichtsschreiber nutzten sie zu ihrem Vorteil aus. Die Schreibarbeit der Privatgehilfen erwies sich als „ungenügend." Und schließlich kam auch nicht einmal eine Ersparnis für die Staatskasse dabei heraus. So meldet der Bericht von 1887.

Die Rückgängigmachung dieser Neuerungen führte nun dahin, daß man auch das Gerichtsbeamtenpersonal wieder vermehren mußte. Die Büreau-, Kassen- und Rechnungsbeamten wurden um 1797, die Kanzleibeamten um 84, die Gerichtsdiener um 355, die Gerichtsvollzieher um 72 vermehrt. Allerdings sind diese Beamtenklassen auch jetzt noch der Zahl nach geringer als vor der neuen Organisation.

Der sachliche Wert aller dieser Ersparnisse an Kräften läßt sich aber nur bemessen, wenn man zugleich die Summe der Leistungen der Justiz in Betracht zieht. Nun finden wir, daß sich auf dem Gebiete der Zivilrechtspflege die Prozesse ganz gewaltig verringert haben. Der Bericht von 1887 stellt aus den acht landrechtlichen Provinzen die Zahlen der anhängig gewordnen Prozesse und Rechtsmittel zusammen. Darnach ergiebt sich, daß im Vergleich mit dem Jahre 1878 die anhängig gewordnen Prozesse um 40 Prozent, die Zahlungsbefehle um 37 Prozent, die eingelegten Rechtsmittel sogar um 51 Prozent zurückgegangen sind. Ließe sich annehmen, daß eine gleichmäßige Verminderung der Prozesse in der ganzen Monarchie stattgefunden habe, so würden im Jahre 1886 etwa 525800 Prozesse und 39800 Rechtsmittel weniger in Preußen anhängig geworden sein als im Jahre 1878.

Es ist nun von Interesse, zu berechnen, wie sich zu dieser Verminderung der Prozesse die Verminderung des Aufwandes an Kräften verhält, die in der verringerten Zahl der Richter und Gerichtsbeamten zum Ausdruck kommt. Diese Berechnung vorzunehmen, ist nicht ganz leicht, weil bei allen Gerichten neben der Zivilrechtspflege noch andre Geschäfte, namentlich die der Strafrechtspflege, vorkommen. Auch sind in der Zuständigkeit der höhern und niedern Gerichte erhebliche Veränderungen gegen früher eingetreten. So namentlich sind die Oberlandesgerichte im Vergleich mit den frühern Appellationsgerichten dadurch wesentlich entlastet, daß die Berufungen gegen die Urteile der Amtsgerichte, desgleichen alle Beschwerden gegen Verfügungen der Amtsgerichte jetzt an die Landgerichte gehen, während früher alle Rechtsmittel zweiter Instanz in Altpreußen an die Appellationsgerichte gingen. Auch ist die Thätigkeit der Oberlandesgerichte in Strafsachen weit geringer als die der frühern Appellationsgerichte.

Es würde nicht passend sein, wollte ich den Lesern dieser Zeitschrift die hiernach und mit Hilfe andrer statistischen Nachweise von mir vorgenommenen Berechnungen (über die ich jedoch jederzeit Auskunft geben könnte) in ihren

Einzelheiten vorführen. Ich beschränke mich daher auf Mitteilung der letzten Ergebnisse. Meiner Berechnung nach haben sich in erster Instanz die für Zivilsachen verwendeten Richterkräfte um etwa 17 Prozent, die Zahl der erledigten Sachen aber um etwa 34 Prozent verringert, sodaß also die vorhandnen Kräfte nur etwa vier Fünftel des Frühern leisten. Noch weit größer ist der Gegensatz in der Beschäftigung der Mitglieder der höhern Instanz.

Während bei den altpreußischen Appellationsgerichten, bei denen man etwa ein Viertel der Mitglieder für Strafsachen rechnen konnte, die übrigbleibenden drei Viertel (250) jährlich 52896 Appellationen und Rekurse zu erledigen hatten, sodaß also auf das einzelne Mitglied an 212 Sachen fielen, kommen auf die in Zivilsachen beschäftigten Mitglieder der jetzigen Oberlandesgerichte (bei denen man nur etwa ein Zehntel der Mitglieder für Strafsachen rechnen kann) jährlich nur etwa 40 Sachen. Allerdings waren unter jenen 212 Sachen auch die Rekurse begriffen, die in großer Anzahl ohne weitere Verhandlung und sehr summarisch erledigt wurden. Auch soll jener Überflutung der höhern Instanz mit geringfügigen Sachen, wie sie bei den Appellationsgerichten stattfand, keineswegs hier das Wort geredet werden. Eine solche Anzahl Sachen jährlich zu erledigen, ist für das Mitglied eines höhern Gerichtes offenbar zu viel. Übrigens hatte man dies auch schon früher in Preußen erkannt. Bei der Gerichtsorganisation in den neuen Provinzen (1867) waren Einrichtungen getroffen worden, wonach dort die Appellationsgerichte nicht in gleicher Weise überlastet waren. In diesen Provinzen ist auch die Verminderung in der Zahl der Richter höherer Instanz nicht in gleichem Maße eingetreten. Sie sind von 105 auf 80 herabgegangen.

Jedenfalls kann man so viel sagen, daß die durch die neue Organisation herbeigeführte Verminderung des Richterpersonals bei weitem überboten wird durch die Verminderung dessen, was das Richterpersonal leistet. Der in jener Verminderung liegende Vorteil ist also nur scheinbar. Zugleich erklärt sich aber daraus, weshalb das neue Verfahren viele Richter, namentlich auch bei den höhern Gerichten, zu Lobrednern hat. Denn es ist durchaus menschlich, daß man die Dinge darnach beurteilt, wie man sich persönlich bei ihnen befindet.

Wir versuchen nicht eine ähnliche Berechnung auch bezüglich der Gerichtsbeamten aufzustellen, da hierfür jedes Material fehlt. Jedenfalls aber würde man sich täuschen, wenn man aus der Verminderung der Kanzleibeamten den Schluß zöge, daß heute an Schreibwerk etwas erspart werde. Es ist allgemein anerkannt, daß trotz der „Mündlichkeit" im heutigen Prozeß weit mehr geschrieben wird als früher. Nur werden die Schreibereien nicht mehr bei den Gerichten, sondern bei den Anwälten angefertigt, wo die Parteien sie teuer bezahlen müssen. Die Gerichtsakten aber füllen sich vorzugsweise durch die unzähligen ebenso widerwärtigen als nutzlosen Urkunden der Gerichtsvollzieher. Ein Formelkram ohne gleichen.

3

Das Mißverhältnis zwischen den vorhandnen Kräften und den Leistungen der Justiz ist aber beim Richterstande noch gering in Vergleich mit dem Misverhältnis, das sich beim Anwaltsstande ausgebildet hat. Während die Prozesse sich wesentlich vermindert haben, ist die Zahl der Anwälte gewaltig in die Höhe gegangen. Wie wir in den Berichten lesen, gab es im Jahre 1879 in Preußen 1900 Anwälte. Bereits am 1. November 1881 waren sie bis auf 1986 gewachsen. Gleichwohl drückt der Bericht von 1882 noch die Hoffnung aus, daß die Freigebung der Anwaltschaft — seit der Organisation von 1879 darf jeder Geprüfte Anwalt werden, wo er will — kein übermäßiges Anwachsen der Anwälte zur Folge haben werde. Diese Hoffnung hat sich als trügerisch erwiesen. Nach dem neuen Bericht hat sich die Zahl der Anwälte bis zu Anfang des Jahres 1887 auf 2679, also gegen das Jahr 1879 um 41 Prozent vermehrt. Nun hat ja, wie schon oben bemerkt wurde, die neue Gesetzgebung die Anwaltsthätigkeit dadurch außerordentlich begünstigt und vermehrt, daß in allen Sachen über 300 Mark Anwaltszwang eingetreten ist und daß auch in den geringfügigsten Sachen die Berufung nur durch Anwalte erhoben werden kann; ferner daß es keine Zurückweisung ohne Verhandlung mehr giebt, sondern in jeder Sache, die anhängig gemacht wird, stets zwei Anwälte thätig sein müssen. Aber diese ganze Vermehrung der Anwaltsthätigkeit reicht doch nicht aus, um das Mißverhältnis des Anwachsens der Anwälte auf der einen und der Verminderung der Prozesse auf der andern Seite verschwinden zu lassen. Nehmen wir an, daß etwa ein Sechstel der Anwaltsthätigkeit auf Strafsachen kommt; so ist mir von Anwälten glaubhaft gesagt werden. Dann waren zur Bewältigung der Zivilsachen früher 1584 Anwälte ausreichend. Darnach würden für die um 40 Prozent verminderten Prozesse nach dem frühern Verfahren 950 Anwälte ausgereicht haben. Statt dessen sind — wenn man auch jetzt von den vorhandnen Anwälten ein Sechstel für Strafsachen abzieht — 2233 vorhanden. Es ergiebt sich also ein Überschuß von Anwaltskräften gegen früher von 135 Prozent. Allerdings ist dieser Überschuß nicht überall gleichmäßig verteilt. Er macht sich vorzugsweise in den größern Städten geltend, wogegen es bei den Amtsgerichten an den kleinern Orten oft an Anwälten fehlt. Wir werden durch die Berichte belehrt, daß die Justizverwaltung bemüht ist, die Seßhaftmachung von Anwälten an den Amtsgerichtssitzen dadurch zu befördern, daß sie den dort wohnenden Anwälten früher das Notariat verleiht. Das ist gewiß dankbar anzuerkennen. Aber die Thatsache bleibt doch bestehen, daß es an den kleinen Orten an Anwälten mangelt, die größern dagegen überfüllt sind.*) Alle diese Anwälte

*) Seit 1887 hat sich die Zahl der Anwälte noch bedeutend vermehrt, jedoch in höherm Maße bei den Amtsgerichten, als bei den Landgerichten.

verlangen nun von dem Publikum unterhalten zu werden. Vollbeschäftigte Anwälte haben bei den hohen Gebühren, die auch durch Übereinkommen mit der Partei noch erhöht werden können, ein sehr reichliches Einkommen. Glaubhaft aber ist es, daß es auch Anwälte genug giebt, die wegen unzureichender Beschäftigung nur ein mäßiges Einkommen beziehen.

Diese ganze Betrachtung ergiebt, daß nach der neuen Gerichtsorganisation die Justiz gegen früher mit einem großen Übermaß von Kräften arbeitet. Es könnte sich das nur etwa rechtfertigen, wenn die Rechtsprechung selbst dadurch wesentlich besser geworden wäre. Auf die Frage, ob dies der Fall sei, werden wir später zurückkommen.

4

Ein wesentliches Glied der neuen Organisation bildet auch der Gerichtsvollzieher. In der Reichsjustizkommission bestand seinerzeit zwar wenig Zuneigung für diese Einrichtung, zumal nach den schlimmen Erfahrungen, die man noch kurz vorher damit in Baiern gemacht hatte. Aber die Entwürfe waren nun einmal darauf zugeschnitten, und so mußte sie, wie vieles andre, angenommen werden. Die Zahl der Gerichtsvollzieher in Preußen betrug nach dem ältern Berichte 1739, nach dem neuern 1811. In dem Berichte von 1882 war gesagt, die Gerichtsvollzieher seien mancherlei Versuchungen ausgesetzt, namentlich der Versuchung der Untreue, da ihnen bei ihrer Amtsthätigkeit vielfach Wertsachen und Geldsummen anvertraut werden müßten. Bisher hätten sie diesen Versuchen „nicht ausnahmslos" widerstanden. Doch lasse sich Besserung hoffen. „In keiner Weise nötigen die bisherigen Erfahrungen zu dem Zweifel, ob es überhaupt gelingen werde, in diesen Beamten den Geist strenger Zucht und Rechtschaffenheit zu allgemeiner Geltung zu bringen." Der Bericht von 1887 erachtet diese ausgesprochene Hoffnung für wesentlich erfüllt; „wenngleich die Zahl solcher Gerichtsvollzieher, welche sich im Amte Verfehlungen haben zu Schulden kommen lassen, immerhin noch keine ganz geringe gewesen ist." Es sind in den Jahren 1886 und 1887 (von den Vorjahren verlautet nichts) 45 Gerichtsvollzieher in Disziplinaruntersuchung gezogen, auch 17 vor die Strafgerichte gestellt und verurteilt wurden. Auch hier wieder wird der „starken Versuchung," welcher die Gerichtsvollzieher unterliegen, entschuldigend gedacht. Jedoch würden ihnen mehr und mehr lobende Zeugnisse von den Gerichtsbehörden ausgestellt. Die gleichwohl bestehende „Ungunst der Institution" habe ihren Hauptgrund in den hohen Gebühren, namentlich den hohen Reisekosten, die die Gerichtsvollzieher bezögen. Könnte man hierin eine Erleichterung verschaffen, so würden die Klagen bald verstummen. Eine anderweite Regelung stoße aber auf die Schwierigkeit, daß bei einer Herabsetzung der Gebühren und Reisekosten der Staat die Gerichtsvollzieher entschädigen

müsse. Beliebt würden freilich die Gerichtsvollzieher niemals werden, da sie zu unliebsame Geschäfte hätten.

Zur Ergänzung dieser Betrachtung dient die Darstellung der Einkommensverhältnisse der Gerichtsvollzieher, wie sie sich in den Berichten findet. Der Staat hat ihnen ein Mindesteinkommen von 1800 Mark gewährleistet. Die Zahl derer, denen hiernach zugelegt werden muß, beträgt aber nur 345. Die übrigen beziehen schon an Gebühren mehr als 1800 Mark und zwar durch alle Stufen hinauf bis zu 16000 Mark, drei sogar ein Einkommen noch darüber hinaus. Der Bericht erachtet diese Einkommen für angemessen, weil sie dem Stande intelligente Kräfte zuführten und den Diensteifer anspornten. So wohlwollend nun auch diese Bemerkung für die Gerichtsvollzieher ist, so verkennt doch auch der Bericht nicht, daß die Einrichtung von Haus aus eine bedenkliche gewesen sei und daß sie auch bis jetzt nicht viele Freunde, wohl aber zahlreiche Gegner sich erworben habe. Ja man glaubt zwischen den Zeilen zu lesen, daß auch der Herr Justizminister nicht viel Freude daran habe. Was zunächst die häufigen Vergehungen, namentlich die Veruntreuungen der Gerichtsvollzieher betrifft, so mögen ja die Versuchungen, denen sie fortwährend ausgesetzt sind, subjektiv ihnen zu einiger Entschuldigung gereichen. Objektiv können sie aber doch mit der Einrichtung nicht versöhnen. Denn der Vorwurf, soweit er dadurch von der Person der Gerichtsvollzieher abgelenkt wird, richtet sich nun gegen das Gesetz, das Leuten von niederem Bildungsgrade eine Selbständigkeit verliehen hat, die sie ständig in Versuchung führt. Daß ein Beamter, der berufen ist, dem Schuldner (der doch nicht immer ein böswilliger, sondern oft nur ein armer Mensch ist) sein Gut abzupfänden, stets einer gewissen Unbeliebtheit unterliegen wird, mag wahr sein. Aber es ist doch noch ein Unterschied, ob ein solcher Beamter im Auftrag des Richters erscheint und selbst bei der Sache ohne Interesse ist, oder ob ein Beamter sich einfindet, der „im Auftrag der Partei“ handelt und aus dem traurigen Geschäft der Abpfändung ein gewinnreiches Gewerbe macht. Wenn dann ein solcher Beamter in seinem durch den Erwerbstrieb gesteigerten Diensteifer die Menschen vielleicht noch mehr als nötig, wie man im Volksmunde sagt, „klemmt,“ und dabei noch Gebühren für sich vorweg nimmt in einer Höhe, die ihm gestattet, weit über die natürlichen Grenzen seines Standes hinaus zu leben, so kränkt das die Menschen bis aufs Blut. Denn wenn wir nun auf das Einkommen der Gerichtsvollzieher einen Blick werfen, so finden wir, daß nur etwa ein Drittel derselben — 638 — nicht ganz das geringste richterliche Einkommen (2400 Mark) bezieht, daß dagegen die übrigen zwei Drittel sich eines Einkommens erfreuen, das durch alle Stufen hindurch mit dem der Richter Schritt hält und in der höchsten Stufe sogar den Gehalt eines Oberlandesgerichtspräsidenten (16000 Mark) noch übersteigt. Daß es wirklich ein Bedürfnis sei, Menschen von dieser Bildungsklasse mit einem solchen Ein-

kommen auszustatten, läßt sich doch bezweifeln. Wohl mochten die Unterbeamten, die früher unter Gerichtsaufsicht die nämlichen Geschäfte zu besorgen hatten, mitunter zu kärglich besoldet sein, und wenn Veruntreuungen bei ihnen vorkamen, so konnte man wohl annehmen, daß die Not sie dazu getrieben habe. Die öftern gleichen Vergehen der Gerichtsvollzieher beweisen aber, daß Menschen von niedriger Bildungsstufe auch dadurch, daß man sie in Wohlleben stellt, nicht immer vor Schlechtem bewahrt werden. Jedenfalls gehören die Gerichtsvollzieher — wie auch noch jüngst ein im Reichstag erstatteter Kommissionsbericht aussprach — zu den am wenigsten bewährten Errungenschaften des Jahres 1879.

5

Unsre bisherige Betrachtung betraf die in den Berichten dargestellte Organisation in ihren äußern Verhältnissen. Wir wenden uns nun zu den besondern Abschnitten, die von dem Zivilprozeß handeln.

Nachdem sich bereits der Bericht von 1882 lobend über die Wirksamkeit der Zivilprozeßordnung ausgesprochen hatte, ergeht sich der Bericht von 1887 in neuen Lobeserhebungen über das Verfahren, „dessen einfache und elastische Formen die sichere, ungehemmte Anwendung des materiellen Rechtes erleichtern." Allerdings seien auch tadelnde Urteile laut geworden, die sich namentlich dagegen richteten, daß das Urteil lediglich auf den Grund einer mündlichen Verhandlung gesprochen werden solle. Der dagegen erhobene Vorwurf würde richtig sein, wenn die Gerichte wirklich nur auf Grund mündlicher Verhandlung ihr Urteil zu geben hätten. Er widerlege sich aber dadurch, daß das Urteil zugleich seine Grundlage finde in den gewechselten vorbereitenden Schriftsätzen. „Übt alsdann das Gericht seiner Pflicht gemäß eine Kontrole darüber aus, inwieweit die mündlichen Vorträge von dem Inhalte der Schriftsätze abweichen, so besitzt es vollauf die Mittel zu einer zuverlässigen Feststellung und Beurkundung der Ergebnisse der mündlichen Verhandlung."

Nur zwei Übelstände seien anzuerkennen. Der in die **Hände** der Parteien gelegte Selbstbetrieb des Prozesses habe durch häufige Vertagungen und Vereitelungen der Verhandlungstermine vielfach zu Verschleppung der Prozesse geführt. Hiergegen habe der Minister bereits am 23. September 1887 einen Erlaß gerichtet, durch den er die Gerichte ermahnt habe, streng gegen solche Verschleppungen vorzugehen. Zunächst sei der Erfolg dieses Erlasses abzuwarten. Sodann habe das Zustellungswesen zu berechtigten Ausstellungen Veranlassung gegeben, und „wenn es dereinst zu einer Revision der Prozeßordnung komme," so werde namentlich an diesen Punkt bessernde Hand anzulegen sein.

Seitdem nun hat der Herr Justizminister, so lange seine Amtsthätigkeit dauerte, auf diesem Gebiete nichts weiter gethan, als daß er den gedachten Erlaß vom 23. September 1887, gegen den sich eine Flut von Widerspruch

aus Anwaltskreisen erhoben hatte, kurz darauf in einer Weise erläuterte, daß sich die Anwälte damit zufrieden geben konnten. Ob hiernach der gedachte Erlaß noch eine wesentliche Wirkung geübt hat, ist nicht näher bekannt geworden.

Wenn es nach der Darstellung des Berichtes so scheint, als ob die tadelnden Urteile über den Zivilprozeß nur ganz vereinzelte Ansichten gewesen seien, so möchten wir dem gegenüber doch den ganzen Verlauf der Sache in Erinnerung bringen. Bei ihrem Erlaß war die Prozeßordnung so mit Lobpreisungen überschüttet worden, daß sie als ein Ideal von Vollkommenheit galt. Natürlich glaubte nun jeder, er müsse auch seinerseits diese Vollkommenheit herausfinden. Wer sie nicht fand, wußte doch nicht, ob es nicht bloß an ihm liege. Niemand hatte einen Überblick, wie es im allgemeinen aussah. So wurde der Glaube an die Vortrefflichkeit des Werkes lange Zeit künstlich aufrecht erhalten. Nur ganz zaghaft regten sich einzelne Stimmen, die dies oder jenes auszusetzen fanden oder in einem Scherzworte („Revanche für Langensalza") sich Luft machten. Erst im Jahre 1885 traten Stimmen auf, die auf Grund gesammelter Erkundigungen über die Bewährung des Gesetzes in weitern Kreisen ein umfassenderes Urteil auszusprechen wagen konnten, das nicht günstig ausfiel. Hätten nun diese Stimmen etwas ausgesprochen, was den Ansichten aller Welt zuwider gelaufen wäre, so würden sie sicherlich nicht beachtet, höchstens verlacht worden sein. In der That aber sprachen sie nur aus, was Tausende von Juristen längst gefühlt hatten. Nur dadurch gewannen sie eine Bedeutung, die der Herr Justizminister selbst damit anerkannte, daß er ihrer in seinem Berichte an den König zu erwähnen sich gedrungen fühlte. Nun aber trat eine gewisse Wendung ein. Professor Wach in Leipzig, der bedrängten Unschuld zu Hilfe eilend, erschien auf dem Plane mit einer Schrift, worin er die Prozeßordnung gegen die Angriffe in Schutz nahm und lebhaft anpries. Nicht durch das Gewicht ihrer Gründe, sondern durch etwas ganz andres gewann diese Schrift eine große Bedeutung. Alpha und Omega derselben war die Bezugnahme auf Herrn Minister Dr. Friedberg, der seinen im Jahre 1882 an den König erstatteten — damals noch unbekannten — Bericht dem Verfasser zur Verfügung gestellt hatte. Von diesem war er als Beleg für die Vortrefflichkeit des Gesetzes benutzt worden. Dadurch wurde aller Welt kundgethan, daß der Herr Minister sich schon im Jahre 1882 für die Bewährung der Zivilprozeßordnungausgesprochen habe und daß er auch jetzt noch diese Ansicht zur Geltung gebracht haben wolle. Der Minister eines großen Landes ist aber stets eine solche Autorität, daß viele ihre Ansicht unwillkürlich darnach bilden. Mit diesem Erfolg hätte sich Professor Wach wohl genügen lassen können. Er hielt aber auch die bisherigen Erkundigungen für unbefriedigend und veranstaltete nun seinerseits noch eine große „Enquete" bei sämtlichen Landgerichten über eine Anzahl gestellter Fragen. Bei den nahen Beziehungen, in denen nach seiner vorausgegangenen Schrift Wach zu dem preußischen Justizministerium

stand, hielten viele diese Erhebung für offiziös, was ihren Erfolg sicherte. Zwar wurde dies wieder zweifelhaft. Es erschien nach einiger Zeit ein Artikel in der Nationalzeitung, der diese Erhebung mißbilligte und von deren Befolgung abmahnte, offenbar in der Voraussicht, daß sie nur Übles zu Tage fördern werde.*) Indessen war die Sache einmal in Gang gesetzt; die Berichte wurden in großer Zahl erstattet, und Wach konnte nicht umhin, sie zu veröffentlichen. Sicherlich hatte man in den Berichten die Dinge eher günstig als ungünstig darzustellen gesucht. Auch Wach hatte die Wiedergabe gewiß nicht ungünstig gehalten. Mit Aufstellungen von handgreiflicher Unrichtigkeit suchte er die Blößen der Sache zu decken. Auf die schlimmsten Punkte des neuen Verfahrens (das Zustellungswesen, den amtsgerichtlichen Prozeß, die Ausbildung der Referendare, die Prozeßkosten u. s. w.) war die Erhebung gar nicht gerichtet worden. Und dennoch — ihr Ergebnis war vernichtend. Nach ihr kann man kaum noch von einer „Prozeßordnung," sondern nur noch von einer Prozeßunordnung reden. Unzählige Verlegungen, Aussetzungen und Unterbrechungen der Termine machen einen geordneten Geschäftshaushalt der Gerichte überaus schwierig. Die mündliche Verhandlung läuft bei vielen Gerichten nur auf ein Ablesen oder Ableiern der Schriften hinaus. Das Mündlichkeitsprinzip, so wie das Gesetz es aufstellt, durchgeführt, führt zum Unsinn; will man es aber trotz des Gesetzes abschwächen, so lastet überall die Frage: Wo die Grenze? mit verhängnisvoller Wucht auf den Personen und auf den Sachen. Die Gerichte kämpfen mit einer fortgesetzten Not, wie sie unter den Formen dieses Prozesses dem Interesse der Sachen gerecht werden sollen. So ungefähr klingen die Leitmotive, über die ein ganzer Schwarm von Landgerichten Chorus singt.

Wie ist nun der Bericht über diese kurz vorher veröffentlichten schwerwiegenden Zeugnisse hinweggekommen? Er schweigt einfach davon.

Auch noch bei einer andern Gelegenheit hätte der Herr Minister über den wirklichen Stand der Dinge sich unterrichten können. In den zahlreichen Entgegnungen, die sein gegen Verschleppungen gerichteter Erlaß vom 23. September 1887 in der Presse fand, traten die Schäden des bestehenden Prozeßgetriebes, die auch durch keine Reskripte gehoben werden könnten, offen zu Tage. Als dann der Herr Minister seinen erläuternden Erlaß gegeben und damit die Anwälte zufriedengestellt hatte, verstummte freilich alles wieder.

---

*) Der Schlußsatz des Artikels lautete: „Die ganze Angelegenheit kann nur allzuleicht schließlich von den Elementen ausgenutzt werden, welche das neue Verfahren gerade in seinen liberalsten und volkstümlichsten Errungenschaften anzugreifen schon lange entschlossen sind." In der That wundervoll! Dieser Prozeß eine liberale und volkstümliche Errungenschaft! Da paßt so recht das Wort Bismarcks: „Knechtung im Namen der Freiheit, die nur in der Nachbeterei fremder Zustände ihren Grund hat." Allerdings mochte für den Herrn Minister Professor Wach mit seiner „Enquete" ebenso unwillkommen sein, wie für die Mütter der damals viel besungene Mann mit dem Coaks.

6

Was der Bericht über den Wert der mündlichen Verhandlung sagt, ist vollkommen richtig, ist aber auch von niemand bestritten worden. Ebenso kann man ja zugeben, daß die „elastischen Formen“ des Verfahrens mitunter der Gerechtigkeit zu gute kommen, während sie anderseits auch von Richtern und Anwälten mißbraucht werden können. Alle diese Dinge sind aber gar nicht in Frage. Die Frage ist vielmehr die: Welche Garantie ist dafür gegeben, daß das Gericht nicht bloß auf das, was es mündlich gehört zu haben glaubt, seine Entscheidung giebt? Daß das Urteil einer Grundlage bedürfe, die es in höherm Maße sichere, als die bloße mündliche Verhandlung, das erkennt auch der Bericht mit sehr entschiednen Worten an. Er sagt, wenn eine solche sichernde Grundlage fehlte, so müsse „so bald wie möglich eine fundamentale Änderung des Gesetzes in Angriff genommen werden.“ Der Bericht findet nun aber diese sichernde Grundlage darin, daß vorher Schriften gewechselt würden, daß das Gericht die Pflicht habe, nach diesen Schriften die mündliche Verhandlung zu kontroliren, und daß darnach das Gericht in der Lage sei, die Ergebnisse der mündlichen Verhandlung sicher festzustellen.

Diese Aufstellung leidet nur an dem Fehler, daß die angenommene sichernde Grundlage des Urteils jeder Bürgschaft ihres Vorhandenseins entbehrt.

Erstens: Nichts verbürgt, daß die Schriften wirklich vorhanden sind, da es von dem Belieben der Parteien abhängt, ob sie solche erstatten wollen. Thatsache ist, daß vielfach ohne Schriften oder mit ganz ungenügenden Schriften in die Verhandlung hineingegangen wird.

Zweitens: Nirgends im Gesetz ist gesagt, daß es „Pflicht des Gerichtes“ sei, die Schriften zu lesen und darnach die mündliche Verhandlung zu kontroliren. Das Gesetz weist den Richter nur an, auf Grund der „mündlichen Verhandlung“ zu entscheiden. Jetzt zum erstenmale spricht ein amtliches Aktenstück davon, daß es „Pflicht des Gerichtes“ sei, die Schriften zu lesen. Kein Richter aber verletzt die ihm durch das Gesetz auferlegte Pflicht, wenn er sich um die Schriften gar nicht kümmert. Thatsache ist, daß bei vielen Gerichten die Schriften vor der Verhandlung gar nicht gelesen werden, womit das Kontroliren von selbst hinfällig wird.

Drittens: Selbst wenn das Gesetz eine solche Pflicht des Gerichtes ausgesprochen hätte, würde doch dieser Ausspruch so lange haltlos sein, als es für die Erfüllung der Pflicht an jeder Kontrole fehlt. Diese könnte nur darin bestehen, daß das Gericht verpflichtet wäre, die Übereinstimmung der mündlichen Verhandlung mit den Schriften oder Abweichungen derselben von diesen sofort festzustellen. Das schreibt aber das Gesetz nicht vor. Vielmehr stellt das Gericht das, was es übereinstimmend oder abweichend von den Schriften gehört zu haben glaubt, erst nachträglich, nach Tagen, Wochen oder Monaten, hinter

dem Rücken der Parteien durch eine in das Urteil aufgenommene Geschichtserzählung von dem Prozeß, die man „Thatbestand“ nennt, fest. So lange diese Einrichtung besteht, bleibt die „Pflicht des Gerichtes,“ auch wenn man sie als bestehend annähme, ein leeres Wort.

Viertens: Für die höhern Instanzen, bei denen doch die eigentliche Entscheidung liegt, gelten als Grundlage des Urteils weder die mündliche Verhandlung noch die Schriften, sondern eben nur jener „Thatbestand,“ den ein Richter der Vorinstanz abgefaßt hat.

Richtig ist nur, daß, wenn genügende Schriften vorhanden sind, mit ihrer Hilfe die mündliche Verhandlung eine genügende Grundlage für das Urteil abgeben kann. Das hat auch noch niemand bestritten. Aber das Gesetz hat es ängstlich vermieden, irgend eine Vorkehrung zu treffen, daß dies auch geschehen müsse. Es überläßt alles dem guten Willen der Beteiligten, und zwar in der Art, daß schon jeder einzelne Beteiligte den guten Willen aller übrigen lahm legen kann.

Alle diese Dinge waren schon früher ausführlich dargelegt und besprochen worden. Und dennoch beharrt der Bericht bei der Annahme, daß die Schriften, die gar nicht vorhanden zu sein, nicht gelesen zu werden und nicht berücksichtigt zu werden brauchen, die auch in der obern Instanz neben dem von der Vorinstanz festgestellten „Thatbestande“ völlig hinfällig werden, das Urteil sichern!

Das Schlimmste von diesen ganzen Einrichtungen ist der in die Hand des Richters gelegte „Thatbestand.“ Damit wird den Parteien selbst der Prozeß aus der Hand genommen. Nicht sie, sondern das Gericht bestimmt, was Inhalt des Prozesses sei und worüber entschieden werden soll. Und zwar bindet der von einem Richter unterer Instanz abgefaßte „Thatbestand“ auch die obern Instanzen. Darin liegt eine Vergewaltigung der Parteirechte schlimmster Art. Dieser in die Hand des Richters gelegte „Thatbestand“ bildet nicht allein eine Fallgrube des Irrtums, sondern auch eine ständige Versuchung zur Willkür. Und wenn der Bericht dies leugnet, so leugnet er etwas, was klar ist wie die Sonne.

Es ist nun die Frage nahe gelegt, ob denn etwa durch das neue Verfahren die Entscheidungen der Gerichte materiell besser geworden seien. Ich glaube nicht, daß jemand, der die Dinge kennt, wenn er aufrichtig sein will, den Mut haben wird, diese Frage zu bejahen. Wohl mögen in dem frühern preußischen Verfahren mitunter die Sachen recht trocken und mechanisch abgethan worden sein. Aber die heutigen Vorträge der Anwälte sind auch nicht durchweg von Geist durchdrungen, und es wird dabei oft genug leeres Stroh gedroschen. Daß für manche Richter die gerühmte „Elastizität des Verfahrens“ die Möglichkeit gewährt, leichter eine Entscheidung zu finden, mag sein. Ob aber diese leicht gefundne Entscheidung immer der Gerechtigkeit dient, darüber würde sich wohl reden lassen. Überhaupt kann ich hier die Bemerkung nicht unterdrücken, daß die Frage der Wertschätzung der Zivilprozeßordnung nicht

bloß eine Frage der Intelligenz, sondern vor allem auch eine Frage des Charakters ist. Jedenfalls ist durch den neuen Prozeß eine Unzahl von Formalitäten ins Leben gerufen worden, an denen jederzeit das gute Recht scheitern kann, und wie die Erfahrung lehrt, auch nicht selten wirklich scheitert. Diese Gefahren allein schon lassen keinen Zweifel, daß die heutige Rechtsprechung im Vergleich mit der frühern nicht besser, sondern schlechter geworden ist.

Wenn aber wirklich, wie der Bericht annimmt, durch die neuen Formen die Rechtsprechung so sehr erleichtert wäre, woher kommt es denn, daß, wie wir oben gesehen haben, heute die Rechtssachen so viel mehr an Kräften in Anspruch nehmen? Darin liegt doch ein seltsamer Widerspruch. Der übermäßige Kräfteverbrauch hat zunächst seinen Grund in der mangelnden Ordnung des Ganzen. Es ist wahrhaft bedauerlich, wie Richter und Anwälte ihre Zeit und Kraft vergeuden müssen. Ein weiterer Grund liegt in der Weitschweifigkeit der Verhandlungen, die wiederum, wenigstens zum Teil, auf der ungenügenden Vorbereitung der Sachen beruht. Die Zeit der Richter aber wird noch besonders belastet durch die Anfertigung des Thatbestandes, die, wenn anders der Richter sich der damit verbundnen Verantwortlichkeit bewußt ist, eine äußerst schwierige Arbeit ist. Das alles könnte bei verständigern Einrichtungen, unbeschadet aller Mündlichkeit, anders sein.

7

Einen seltsamen Beweis für den Wert des neuen Verfahrens tritt der Bericht noch in folgender Weise an. Er sagt: „Als ein sicherer Beweis dafür, daß wir in der Zivilprozeßordnung ein wertvolles nationales Gut besitzen, darf wohl die Thatsache gelten, daß dieses Gesetz der deutschen Prozeßwissenschaft eine überaus fruchtbare Anregung gegeben hat. Unter der Herrschaft der allgemeinen Gerichtsordnung wurde für den wissenschaftlichen Ausbau des Prozeßrechts wenig geleistet, und auch im Gebiete des gemeinen Rechts hatten sich die wissenschaftlichen Forschungen mit größerer Vorliebe und mit reicherem Erfolge der Entwicklung des materiellen Rechts als dem des Prozeßrechts zugewendet. Hierin ist, seitdem die Zivilprozeßordnung in Übung ist, eine bemerkenswerte Änderung eingetreten. In allen Teilen Deutschlands ist die Neigung zu prozessualen Studien in überraschendem Maße erwacht, und die der Zivilprozeßordnung gewidmete umfangreiche Litteratur weist Arbeiten von hoher Bedeutung auf, ja es gehört eine Anzahl von Kommentaren vielleicht zu den besten Erzeugnissen dieses Zweiges der juristischen Litteratur. Zahlreiche Monographien enthalten verdienstvolle Untersuchungen" u. s. w.

Dieser ganzen Anschauung möchte ich die andre gegenüberstellen, daß es sich mit einer Prozeßordnung ungefähr ebenso verhält wie mit einer Frau. Die beste ist die, von der man am wenigsten spricht. Dabei soll das, was in dem Berichte Wahres enthalten ist, keineswegs verkannt werden. War einmal

die Zivilprozeßordnung gegeben, so war es gewiß dankenswert, daß sich Männer fanden, die sie nebst dem weitschichtigen dazu gehörenden Material wissenschaftlich bearbeiteten und dadurch die Anwendung des in seinem ganzen Bau so künstlichen Gesetzes erleichterten. Diesen Dank wollten sich nun gar viele verdienen, und so entstand eine höchst umfangreiche Prozeßlitteratur, unter der sich auch in ihrer Art vorzügliche Werke finden. Daß aber die Prozeßordnung einen solchen ungeheuern wissenschaftlichen Apparat notwendig machte, daß heute in unserm Rechtsleben die Prozeßfragen völlig überwuchern, sodaß alle Präjudizienbücher zum dritten Teile damit angefüllt sind, darin kann man doch nur von dem sehr einseitigen Standpunkte des Juristen ein Glück finden. Wer dagegen in seinem Juristen sich noch ein Stück Menschentum bewahrt hat, der muß diese Erscheinung tief beklagen. Denn alle diese Prozeßfragen müssen ausgetragen werden auf Gefahr der Parteien, die sie mit schweren Kosten zu büßen haben und nicht selten darüber ihr gutes Recht verlieren. Läge wirklich in dieser Entwicklung der Prozeßwissenschaft der Beweis, daß die Prozeßordnung ein wertvolles nationales Gut sei, dann müßte man auch eine schwere, in unserm Volke heimisch gewordne Krankheit, weil sie der ärztlichen Wissenschaft eine überaus fruchtbare Anregung gegeben, ein wertvolles nationales Gut nennen.

So viel über den äußern Wert dieser modernen Prozeßwissenschaft. Aber auch den innern vermag ich nicht hoch anzuschlagen. Zum größten Teile ist sie nichts andres als eine klägliche Buchstabenjurisprudenz, bei der von innerer Gerechtigkeit kaum noch die Rede ist. Natürlich müssen die Prozeßfragen, wenn sie einmal auftauchen, in der Praxis durchgekämpft werden. Daß es aber so viele Juristen giebt, die anscheinend an diesen kläglichen Fragen eine besondre Freude finden und sich mit einem Eifer darauf werfen, als gelte es hohen wissenschaftlichen Zielen, das ist meines Erachtens nichts weniger als ein erfreuliches Zeichen der Zeit. Es war z. B. schon schlimm genug, daß über die Frage, ob eine von der Partei selbst (nicht von ihrem Anwalt) dem Gerichtsvollzieher aufgetragne Zustellung giltig sei, das Reichsgericht beim Widerspruch verschiedner Senate in einer Plenarsitzung (von etwa fünfzig Reichsgerichtsräten) beraten und entscheiden mußte. Glücklicherweise fiel die Entscheidung so aus, wie sie auch der einfache Menschenverstand gegeben hätte. War es denn aber nötig, so wie in den gedruckten Entscheidungen zu lesen ist, über die Lösung dieses hochwissenschaftlichen Problems die Welt in einer elf Seiten langen Abhandlung zu belehren?

Wen solche Lehren nicht erfreun,
Verdienet nicht ein Mensch zu sein!

möchte man da mit Sarastro, wenn auch nur ironisch, anstimmen. Man könnte fürwahr sich versucht fühlen, über dergleichen Dinge zu scherzen, wenn es nicht so traurig wäre, daß heute in Deutschland von solchen Fragen das Wohl oder Wehe der Rechtsuchenden abhängt.

Es wäre ein viel größeres Glück gewesen, wenn wir eine Zivilprozeßordnung erhalten hätten, die ebenso anspruchslos und unscheinbar durchs Leben gegangen wäre wie die frühern. Das deutsche Volk würde sich dabei weit besser gestanden haben. Nichts aber ist bezeichnender für die Stellung, die der Herr Minister oder seine Berater zu der ganzen Sachlage einnehmen, als dieses Lobpreisen der Prozeßordnung wegen der daraus entwickelten Wissenschaft.*)

8

Die Berichte haben bei ihrer Darstellung offenbar nur die landgerichtlichen Sachen vor Augen gehabt. Es verdienen aber auch die amtsgerichtlichen Sachen (bis zu 300 Mark Wert) nicht vergessen zu werden, da sie 88 Prozent aller Prozesse umfassen. In ihnen treten die Fehler des Verfahrens vielleicht noch stärker hervor als in den landgerichtlichen Sachen.

Das Verfahren bei den Amtsgerichten ist eigentlich darauf berechnet, daß die Parteien selbst ihren Prozeß führen. Nun ist aber dieses Verfahren zufolge des den Parteien auferlegten „Selbstbetriebes" so mit Formalitäten belastet, daß der gemeine Mann sich unmöglich hineinfinden kann. Er riskirt stets, über eine solche Formalität seinen Prozeß zu verlieren oder sonst Schaden zu leiden, zumal wenn ihm ein rechtsgewandter Gegner gegenübersteht. Er wird also förmlich dazu gedrängt, einen Anwalt anzunehmen oder sich einem Winkeladvokaten in die Arme zu werfen. Nimmt er aber einen Anwalt an, so entstehen leicht Kosten, die den Streitgegenstand in mehrfacher Verdoppelung auffressen.

Bei Erlaß der Prozeßordnung nahm man an, daß die Sachen von den Amtsgerichten in der Regel in einem oder zwei Terminen erledigt würden. Das geschieht aber nur in den wenigsten Fällen. Die Sachen laufen oft durch sechs, acht, zehn und mehr Termine hindurch. Stets müssen die Parteien zur „Verhandlung" erscheinen. Sonst bricht alsbald ein Kontumazialurteil über sie herein. Von dem aber, was verhandelt wird, kommt nichts in die Akten. Es wird nur registrirt: „Wurde zur Sache verhandelt." Der ganze Prozeß schwebt also, mitunter viele Monate hindurch, in der Luft. Beweise werden gefordert, Zeugen werden vernommen, Eide werden geschworen, und niemand kann aus den Akten ersehen, was die zu Beweis gestellten, bezeugten und beschwornen Thatsachen bedeuten. Endlich, wenn der Richter die Sache für spruchreif hält, schreibt er das, was er aus allen Verhandlungen im Kopfe behalten oder vielleicht mit Bleistift sich notirt hat, als „Thatbestand" in das Urteil hinein und giebt darnach seine Entscheidung. So, wenn der Richter der nämliche bleibt. Wechselt er aber im Laufe des Prozesses, was ja auch oft vorkommt, so ist alles bisher Verhandelte für den neuen Richter nicht

*) Seelenverwandt ist der Ausspruch eines auch als Prozeßschriftsteller bewährten Berliner Anwaltes in der Juristischen Gesellschaft: er finde den Hauptwert des neuen Prozesses darin, daß er weit tüchtigere und schlagfertigere Anwälte ausbilde.

vorhanden, und die Verhandlung muß wieder von vorn anfangen. Der ganze Prozeß ist ein wüstes Getriebe, welches der Willkür des Richters den breitesten Spielraum gewährt. Und wenn seinerzeit Minister Leonhardt den Ausspruch that: „Über alle Theorie schreitet das Bedürfnis des Lebens leichten Schrittes hinweg,“ so ist in diesem Falle die Theorie in wahrhaft erschreckender Weise über das Bedürfnis des Lebens leichten Schrittes hinweggeschritten.

9

Es bleibt nun noch ein Punkt zu besprechen, der vielleicht der schmerzlichste von allen ist. Das sind die hohen Kosten, die man auf den Prozeß gelegt hat. Hier verteidigt Herr von Friedberg sein eignes Werk, da die Kostengesetze seinerzeit im Reichsjustizamt, das unter seiner Leitung stand, angefertigt worden sind. Beide Berichte besprechen diesen Punkt bei Gelegenheit der Anführung, daß die Prozesse sich so erheblich vermindert haben. Es wird zugegeben, daß ein wesentlicher Grund hierfür in den hohen Kosten liege. Das sei aber auch kein Schaden. Wer eine gerechte Sache habe, werde sich durch die hohen Kosten nicht vom Prozesse abhalten lassen. Durch sie sei nur die Zahl der Fälle zurückgegangen, wo bloße Streitsucht, Nachlässigkeit oder böser Wille der Parteien die Anrufung des Richters oder die Verfolgung des Prozesses durch die höhern Instanzen veranlaßt hätten. „Man wird hiernach in der Verminderung der Prozesse nicht einen Fehler, sondern eine dankenswerte Folge der veränderten Gesetzgebung erblicken müssen.“ So der Bericht von 1887.

Diese Darlegung ist so auffallend, daß man glauben könnte, sie rühre von einem der Lebensverhältnisse völlig unkundigen Manne her. Besteht denn wirklich jener Gegensatz, daß nur Prozesse in Frage kommen, bei denen die Partei ihres guten Rechtes sich bewußt und deshalb des Erfolges sicher ist, und anderseits solche Prozesse, die nur aus Streitsucht, Nachlässigkeit oder bösem Willen geführt werden? Es erinnert die Aufstellung dieses Gegensatzes an die kindliche Anschauung, die alle Menschen in „gute und böse“ einteilt. In Wahrheit bilden die Fälle dieses äußersten Gegensatzes nur eine geringe Minderheit aller Prozesse. In der großen Mehrzahl der Fälle liegt die Sache ganz anders. Unzähligemale ist jemand von seinem Rechte überzeugt, aber dieses liegt doch nicht so klar vor, daß nicht der Ausgang des Prozesses zweifelhaft wäre. Solche Verhältnisse sind die Folge unsers überaus verwickelten Rechtsverkehrs, den wir auch nicht verbannen können, weil er mit der hohen Entwicklung unsers wirtschaftlichen Lebens eng zusammenhängt. Sie sind ferner die Folge unsrer unvollkommnen Gesetze, die die Beteiligten oft ohne ihre Schuld in die zweifelhaftesten Rechtslagen bringen. (Wir empfehlen z. B. einmal ein Dutzend Prozesse über Stempelfragen einzusehen.*) Sie sind auch

*) Vor kurzem war in Kassel ein Stempelprozeß anhängig, bei dem die Behörde für ein Rechtsgeschäft einen Stempel von 76385 Mark 70 Pf. angesetzt hatte. Der hiergegen

die Folge davon, daß mitunter auch dem besten Rechte es an der Sicherheit des Beweises fehlt. Endlich muß aber auch ein Gläubiger, der das beste Recht hat, sich oft genug fragen, ob denn sein Schuldner Mittel genug habe, die auf Einklagung verwendeten Kosten zu ersetzen? Will man nun etwa sagen: Wer solche Zweifel hegt, braucht ja keinen Prozeß zu führen? Daß heißt nichts andres, als: Es soll nicht mehr Recht, sondern die Macht der Thatsachen im Staate gelten. Es ist unbestreitbar, daß in allen Fällen dieser Art die hohen Kosten schwer auf dem Rechte drücken und es vielfach unterdrücken. Hierauf und nicht bloß auf der Beseitigung schlechter und frivoler Prozesse (die übrigens auch heute noch, zumal mit Hilfe des Armenrechts, vielfach geführt werden) beruht die Verminderung der Prozesse.

Aber auch wo die Prozesse nicht unterdrückt, sondern geführt werden, laufen die hohen Kosten oft auf eine große Härte hinaus. Ist es auch allgemein bekannt, daß die Prozeßkosten jetzt hoch sind, so werden doch noch immer Unzählige, die einen Prozeß zu führen wagen, getäuscht, in dem die erwachsenden Kosten jedes vernünftige Maß, das sie erwarten konnten, überschreiten. Und ist denn der Verlust eines Prozesses immer die Folge wirklichen Unrechts? Gehen nicht viele Prozesse an einem leidigen Zufall zu Grunde? Hat nicht die Zivilprozeßordnung selbst solche Zufälle zahlreich heraufbeschworen? Wie glaubt man wohl, daß es einem Manne zu Mute sei, der seinen Prozeß an einer Zustellungsfrage verliert und dann neben dem Verlust der Sache selbst auch noch die schweren Kosten dreier Instanzen zu tragen hat?

Die Befriedigung, die der Bericht über die Wirksamkeit der Kostengesetze ausspricht, ist hiernach sehr unberechtigt. Es steht ihm darin auch die einmütige Überzeugung von ganz Deutschland gegenüber.

Die einzige relative Rechtfertigung der hohen Kosten kann nur etwa darin gefunden werden, daß Richter und Anwälte doch alle bezahlt sein wollen, der heutige Prozeß aber weit mehr an Richter- und Anwaltskräften fordert als der frühere. Trotz der hohen Kostensätze ist wegen der gewaltigen Verminderung der Prozesse die Einnahme an Gerichtskosten zurückgegangen, und die Anwälte klagen darüber, daß sie trotz der hohen Gebühren jetzt weniger zu leben hätten als früher. Das kommt von den verkehrten Einrichtungen, die man diesem Prozesse gegeben hat. Man beseitige die nutzlosen Auswüchse, die jetzt an der Kraft der Justiz zehren. Dann wird man wieder, statt einer Ausbeutungsanstalt, eine vernünftige Justiz haben, die unser Volk auch bezahlen kann.

---

auftretende Kläger wurde in den beiden Vorinstanzen auf Grund des vermeintlichen Inhalts früherer Reichsgerichtsentscheidungen abgewiesen. Das Reichsgericht aber erkannte, daß das Rechtsgeschäft nur mit einem Stempel von 1 Mark 50 Pf. zu besteuern sei. In diesem Prozesse waren mehrere tausend Mark Kosten entstanden, die diesmal freilich der Fiskus zu bezahlen hatte. Wer aber ist schuld daran, daß solche Prozesse geführt werden müssen?

10

Der Bericht hat gleichwohl die Zeit noch nicht für gekommen erachtet, an die Zivilprozeßordnung bessernde Hand anzulegen. Zur Erläuterung dient vielleicht ein kleines Bekenntnis, das in dem Berichte selbst sich findet. Der Herr Minister sagt, die Rückgängigmachung der Kassentrennung von den Gerichten (deren Mißstände der frühere Bericht als bereits überwunden bezeichnet hatte, die aber dann doch nicht aufrecht erhalten werden konnte) sei für ihn ein schwerer, nur durch die äußerste Notwendigkeit abgedrungener Schritt gewesen. Warum aber brauchte es für einen wohlwollenden Staatsmann, was doch ohne Zweifel Herr von Friedberg ist, ein schwerer Schritt zu sein, einen argen Mißstand, der vielen Menschen zur Qual gereichte, aus der Welt zu schaffen? Ohne Zweifel wurde er ihm nur deshalb schwer, weil es bei vielen als ein Grundsatz der Staatsweisheit gilt, eine einmal getroffene Einrichtung, auch wenn sie sich als von Haus aus verfehlt erweist, doch so lange wie möglich aufrecht zu halten. Vielleicht ist aber doch ein Staatsmann noch größer, der den Mut hat, sobald es das öffentliche Wohl erheischt, einen verfehlten Schritt ohne Säumen zurück zu thun.

Schäden des Staatslebens lassen sich mit Krankheiten vergleichen. Es giebt Krankheiten, die man ohne Gefahr „dilatorisch“ behandeln kann. Es giebt aber auch solche, die, wenn der Arzt nicht zeitig eingreift, unheilbar und für den Kranken verderblich werden. Ich fürchte, daß der Zustand unsers Prozesses eine Krankheit dieser Art sei. Es ist traurig, wenn in einem solchen Falle der berufene Arzt sich und andre über die Schwere des Leidens hinwegtäuscht.

Übrigens könnte man an der Art und Weise, wie mit dieser Zivilprozeßordnung das deutsche Volk in seinen heiligsten Interessen getäuscht worden ist, auch für andre Fälle etwas lernen. Ob es geschehen wird, steht freilich dahin.



Druck von Carl Marquart, Leipzig



Verlag von Fr. Wilh. Grunow in Leipzig

Das bürgerliche Gesetzbuch

und

die Zukunft der deutschen Rechtsprechung

Von

Dr. O. Bähr

Preis 50 Pfennig

Eine

deutsche Stadt vor 60 Jahren.

Kulturgeschichtliche Skizze

von

Dr. Otto Bähr.

Zweite umbearbeitete Auflage.

Klein-Oktav. Preis broschirt M. 3.—.

in Leinwand gebunden M. 4.25, in Halbfranz gebunden M. 5.50.

Druck von Carl Marquart in Leipzig.

